

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt ehrenamtlich tätigen Personen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Als nicht ehrenamtlich tätig gelten alle diejenigen Personen, die eine hauptamtliche Aufgabe oder eigene wirtschaftliche Interessen wahrnehmen.

§ 2 Entschädigung für Stadträte

(1) ¹Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied erhält eine Entschädigung. ²Sie besteht aus einem Grundbetrag und einem Sitzungsgeld.

(2) ¹Der Grundbetrag beläuft sich auf 742 EUR im Monat. ²Er wird jeweils monatlich im Nachhinein zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 Satz 1 und ggf. einer Ersatzleistung nach § 3 ausbezahlt. ³Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten zusätzlich einen weiteren Grundbetrag von monatlich

- a) bei einer Fraktionsstärke ab 10 Mitgliedern: 742 EUR
- b) bei einer Fraktionsstärke unter 10 Mitgliedern: 524 EUR.

(3) ¹Das Sitzungsgeld beträgt 52 EUR je Sitzung. ²Als Sitzung gelten

- a) Sitzungen der vom Stadtrat gebildeten ständigen Ausschüsse (§10 GeschO),
- b) bis zu 24 Sitzungen der Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften pro Jahr,
- c) Sitzungen des Beirates (§14 der GeschO),
- d) auf Veranlassung des Oberbürgermeisters einberufene interfraktionelle Sitzungen. Interfraktionelle Sitzungen bestehen aus dem Oberbürgermeister und je einem Vertreter der Fraktionen.

(4) ¹Pro Sitzung und Sitz wird nur ein Sitzungsgeld nach Abs. 3 Satz 1 gezahlt. ²Für jeden Sitz werden maximal zwei Vertreter benannt. ³Im Vertretungsfall erhält der jeweils anwesende erste oder zweite Vertreter das Sitzungsgeld. ⁴Weitere Vertreter, die ausschließlich für die jeweilige Sitzung als Vertreter benannt sind, erhalten kein Sitzungsgeld nach Abs. 3 Satz 1.

(5) Bei Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 30 Minuten wird das Sitzungsgeld nach Abs. 3 Satz 1 zur Hälfte gewährt.

(6) Dauern Sitzungen des Gestaltungsbeirats ganztägig (Vor- und Nachmittag) an, erhalten die Stadtratsmitglieder das doppelte Sitzungsgeld nach Abs. 3 Satz 1.

(7) Die Stadtratsmitglieder erhalten für die Nutzung privater mobiler Endgeräte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10 EUR.

(8) ¹Die Beauftragten des Stadtrates erhalten zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 742 EUR. ²Diese Aufwandsentschädigung wird zum Ende eines jeden Jahres ausbezahlt. ³Sie wird bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit der beauftragten Person während des Jahres anteilmäßig gekürzt. ⁴Beauftragte, die nicht Mitglied des zuständigen Ausschusses sind, erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung kein Sitzungsgeld.

(9) ¹Die zweiten und dritten Bürgermeister gehören den Sitzungen als Stadtratsmitglieder an. ²Dies gilt auch, wenn sie den Sitzungsvorsitz des Oberbürgermeisters vertretend übernehmen, jedoch nur sofern sie gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind. ³Übernehmen sie die Vertretung nicht als Mandatsträger, sondern als Stellvertreter, ist die Teilnahme über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes abgegolten.

(10) ¹Die Entschädigung, ausgenommen der nach Abs. 7, erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 5 (Bayerisches Besoldungsgesetz) ändern. ²Erfolgt die Änderung der Grundgehälter nicht in Prozent, sondern als fester, besoldungsgruppenunabhängiger Betrag, wird der prozentuale Anteil dieser Änderung an den Grundgehältern der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 5 (Bayerisches Besoldungsgesetz) ermittelt. ³Die Entschädigung erhöht oder verringert sich dann um diesen ermittelten Prozentsatz. ⁴Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 EUR auf volle EUR ab- und von 0,50 EUR an auf volle EUR aufgerundet.

§ 3 Ersatzleistungen

(1) Stadtratsmitgliedern, die Beschäftigte sind, wird der ihnen entstandene, durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufschlag für den zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Zeitaufwand ersetzt.

(2) ¹Selbstständig Tätige und Personen nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO erhalten für die entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Ersatzleistung von 18 EUR je angefangener Sitzungsstunde. ²Die Ersatzleistung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 21 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

(3) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

können bis zu einem Höchstbetrag von 18 EUR je angefangene Stunde ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 2 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ²§ 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Antrag auf Ersatzleistungen gemäß Abs. 1 und Abs 3 ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches zu stellen. ²Ersatzleistungen nach Abs. 2 sind pauschal zu beantragen; der Antrag ist entweder zu Beginn der Legislaturperiode zu stellen oder, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erst nach Beginn der Legislaturperiode eintreten, ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts. ³Geleistete Entschädigungszahlungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Nichterfüllung der Voraussetzungen. ⁴Die Eigenschaft als Selbständiger ist mindestens einmal je Wahlperiode in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Entstehen, Übertragbarkeit und Verlust des Anspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf die Grundbeträge nach § 2 Abs. 2 entsteht in dem die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates begonnen wird; er endet mit Ablauf des Monats in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat beendet wird. ²Der Anspruch auf das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und auf die Ersatzleistung nach § 3 entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung.

(2) Nimmt ein Stadtratsmitglied länger als drei Monate an keiner Sitzung teil, besteht mit Beginn des vierten Monats kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Stirbt ein Stadtratsmitglied, sind die bis zu dem auf den Todestag folgenden Monatsende angefallenen Entschädigungen den Erben auszubezahlen.

§ 5 Reisekostenvergütung

¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für die im Auftrage des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Beirates oder des Oberbürgermeisters ausgeführten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ²Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8 erstattet. ³Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratsmitglied aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

§ 6 Schadensersatz bei Dienstunfall

Die für die Bediensteten der Stadt erlassenen Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Dienstunfällen und außerhalb der Dienstunfallfürsorge gelten für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entsprechend, wenn sie privateigene Kraftfahrzeuge führen und diese zur Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse oder zum Besuch anderer Veranstaltungen verwenden, zu denen sie vom Oberbürgermeister eingeladen sind.

§ 7 Besondere Beiräte

¹Ehrenamtlich tätige Mitglieder in vom Stadtrat zu seiner Beratung besonders gebildeten Beiräten nach § 15 der Geschäftsordnung erhalten eine Entschädigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. ²§ 2 Abs. 10 und § 5 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen vom 18. Juni 2020 (StABl KE 21/20), außer Kraft.